

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Daß die Nothwehr bewiesen soll werden

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Daß die Nothwehr bewiesen soll werden.

Item / Welcher sich aber einer gethonen Nothwehr berühmet vnd gebrauchen will / vnd der Ankläger der nicht gestendig ist / so leget das Recht dem Thätter auff / solche Nothwehr obgemelter massen zu Recht gnug zubeweisen / beweist er die nicht / er wird schuldig gehalten.

CLXVI.

## Wann vnd wie / in Sachen der Nothwehr / die Beweysung auff den Ankläger kompt.

Item / So der Ankläger der ersten thätlichen Ansechtung oder Benödtigung ( darauff als vor steht / die Nothwehr gegründet ) bekentlich ist / oder bestiendig nicht verlaugnen kan / vnd dagegen sagt / daß der Todtschleger darumb kein rechte entschuldigte Nothwehr gethon haben soll / wann der Entleibt het fürgewandter bekentlichen Ansechtung / oder Benödtigung / rechtmässig Ursach gehabt / als geschehen möchte / So einer / einen vnkeuscher Werck halb bey seinem ehelichen Weib / Tochter oder andern bößlichen sträfflichen Vbelthaten sünde / vnd darumb gegen demselben Vbelthäter / thätliche Handlung / Zwanck oder Gefengknuß ( wie die Recht zulassen ) surnähme / Oder dem Entleibten het gebürt / den verklagten Todtschleger von Amptswegen zusahen / vnd die Nothturfft erfordert / ihne mit Waffen solcher Gefengknuß halb zubetrohen / zwingen vnd nödtigen / daß er also in Recht zulässiger weiß gethon hett. Oder / so der Kläger in diesem Fall ein solche Meinung sargebe / daß der angezogen Todtschleger darumb kein rechte Nothwehr gethon hett / wann er were deß Entleibten / als er ihn erschlagen hette / ganz mächtig / vnd von der Benödtigung erledigt gewest. Oder meldet / daß der Entleibt nach gethoner ersten Benödtigung gewichen / dem der Todtschleger auß freyem Willen / vnd vngenötter Ding nachgefolgt / vnd ihn erst in der Nachvolg erschlagen het. Mehr so fürgewant wurde / der Todtschleger wer dem Benödtiger wohl süglicher weiß / vnd ohn Sehrlichkeit

CLXVII.